

## Questions & Answers

### Fragen und Antworten zu

- Tagesordnungspunkt 9 (Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen),
- Tagesordnungspunkt 10 (Bedingte Kapitalerhöhung zur Gewährung von Umtauschrechten an die Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen) und
- Tagesordnungspunkt 11 (Genehmigtes Kapital)

### 1. Was ist der Hintergrund für die zu beschließenden Kapitalmaßnahmen?

Der Vorstand der AT&S war schon bisher aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 5. Juli 2005 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates ganz oder teilweise zu erhöhen, wobei der Vorstand auch ermächtigt war, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise auszuschließen. In der Hauptversammlung vom 5. Juli 2005 wurde der Vorstand auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000 auszugeben, wobei der Vorstand auch schon damals ermächtigt wurde, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise auszuschließen. Zur Bedienung des Wandlungsrechtes im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen war - ebenso wie im jetzigen Beschlussvorschlag der Verwaltung - eine bedingte Kapitalerhöhung vorgesehen. Die jeweiligen Ermächtigungen wurden auf fünf Jahre erteilt und laufen nunmehr aus.

Die von der Verwaltung für die Hauptversammlung 2010 vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen stellen daher im Wesentlichen eine Verlängerung und Aktualisierung der bereits bestehenden Ermächtigungen des Vorstands dar, wobei die mögliche Gesamtverwässerung bei voller Ausnutzung sämtlicher Kapitalmaßnahmen nunmehr nicht mehr 87,26%, sondern lediglich 50% des Grundkapitals betragen kann (siehe dazu die nächste Frage zum Thema der maximalen Verwässerung).

### 2. Zu welcher maximalen Verwässerung kann es kommen?

Bisher konnten durch volle Ausnutzung der Kapitalmaßnahmen (volle Ausnutzung des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals zwecks Bedienung des Wandlungsrechtes im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen) neue Aktien in Höhe von über 87,2% des Grundkapitals ausgegeben werden (ca 43,6% des Grundkapitals durch die Ausnutzung des genehmigten Kapitals und ca 43,6% des Grundkapitals durch die Ausnutzung des bedingten Kapitals).

Sollten die nunmehr von der Verwaltung vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen beschlossen werden und sollten sämtliche Kapitalmaßnahmen voll ausgenutzt werden, beträgt die maximale Verwässerung für Altaktionäre 50% des Grundkapitals. Zwar wird sowohl für das genehmigte Kapital als auch für das bedingte Kapital jeweils eine Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien von bis zu 50% des Grundkapitals erteilt, insgesamt darf aber die Anzahl der aus dem bedingten Kapital und dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien 50% des Grundkapitals nicht übersteigen (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigung). Mit anderen Worten: Der Vorstand kann frei wählen, wie viele Aktien er aus genehmigtem und wie viele er aus bedingtem Kapital ausgibt, solange die jeweils ausgegebenen Aktien insgesamt nicht mehr als 50% des Grundkapitals ausmachen (d.h. insgesamt nicht mehr als 12.950.000 Aktien). Zur Sicherstellung dieses Ergebnisses wird vorgeschlagen, die Satzung um eine neu lit c in § 4 Abs 5 zu ergänzen.

### **3. Welchen Ermessensspielraum hat der Vorstand zum Ausschluss der Bezugsrechte?**

Es ist wichtig festzuhalten, dass der Vorstand lediglich ermächtigt, aber nicht verpflichtet ist, das Bezugsrecht auszuschließen. In der Regel wird etwa bei erheblichen Barkapitalerhöhungen das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen. Der Vorstand kann die ihm eingeräumte Ermächtigung nämlich nur insoweit ausüben, als für den Bezugsrechtsausschluss eine sachliche Rechtfertigung besteht. Eine solche besteht, wenn der Bezugsrechtsausschluss (i) im Interesse der Gesellschaft liegt (z.B. Erwerb einer strategischen Beteiligung, Erschließung ausländischer Märkte, Kooperationen mit einem anderen Unternehmen etc.); es müssen (ii) Eignung und (iii) die Erforderlichkeit des Ausschlusses gegeben sein, d.h. der Bezugsrechtsausschluss muss zur Verfolgung des Ziels tauglich sein und zugleich das gelindeste Mittel darstellen und keine von möglichen Alternativen darf von geringerer Belastung sein; und schließlich muss der Bezugsrechtsausschluss (iv) verhältnismäßig sein, d.h. die Maßnahme muss mit dem Eingriff in die Beteiligungsquote und die Vermögensstellung der Altaktionäre abgewogen werden; die Verhältnismäßigkeit ist umso eher gegeben, als der Ausgabekurs dem Marktwert der Aktie entspricht und die Aktionäre ihre Stellung durch freien Zukauf halten können.

Der Vorstand wird im Fall der Ausnützung der ihm eingeräumten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts auch noch einen eigenen Bericht erstellen, in dem das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen anhand des dann konkreten Sachverhalts entsprechend dargestellt wird. Dieser Bericht wird vor Vornahme der jeweiligen Kapitalmaßnahme veröffentlicht werden.

### **4. Wofür braucht der Vorstand diese Beschlüsse?**

Insbesondere in einem sich ständig ändernden Marktumfeld muss sich der Vorstand verschiedene strategische Optionen offen halten, um flexibel auf Finanzierungsthemen reagieren zu können. Die Abhaltung einer eigenen Hauptversammlung für die Umsetzung von strategischen Zielen, die die Ausgabe von Aktien erforderlich machen, könnte insbesondere aufgrund des damit verbundenen zeitlichen und kostenmäßigen Aufwands mögliche am Markt auftretende Optionen zunichte machen. Nicht nur die Vorbereitung und Strukturierung von Transaktionen, sondern auch die Deckung von sonstigem möglichen Kapitalbedarf können größtmögliche Flexibilität des Vorstands hinsichtlich des Einsatzes der zur Verfügung ste-

henden Finanzierungsinstrumente sowie auch hinsichtlich deren Ausgestaltung (z.B. werden Wandelschuldverschreibungen überwiegend von institutionellen Investoren und oft mit hohen Anforderungen an die zeitliche Flexibilität gezeichnet) auch kurzfristig erforderlich machen. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft, den Vorstand zu den Kapitalmaßnahmen, wie vorgeschlagen, zu ermächtigen. Siehe aber auch die nächste Frage zum Thema Ausnutzung der Ermächtigungen.

**5. Was macht der Vorstand mit den erteilten Ermächtigungen? Ist eine konkrete Kapitalmaßnahme geplant?**

Derzeit gibt es keine konkreten Projekte, die die Ausnutzung der eingeräumten Ermächtigungen (Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital und Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, wobei die nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen auszugebenden Bezugsaktien aus dem bedingten Kapital begeben werden) nötig erscheinen lassen. Aufgrund der Marktentwicklung, im Speziellen im Segment der hochwertigen HDI Technologien auf denen der Geschäftsfokus von AT&S liegt, ist es aber im Interesse der Entwicklung der Gesellschaft sinnvoll dem Vorstand die entsprechende Flexibilität einzuräumen, auf positive Entwicklungen (ggf. auch kurzfristig) reagieren zu können.